

Regionalplanfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“

- Sachstand und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Planung zur Festlegung der „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ im Hinblick auf ein erneutes Beteiligungsverfahren im Jahr 2016 nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG) zu überarbeiten.

Sachverhalt und Begründung:

Zur Festlegung der „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ ist im Jahr 2013 das Beteiligungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durchgeführt worden. Die Auswertung der damals eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 20. September 2013 in Bad Dürkheim zur Kenntnis gegeben. Des Weiteren wurde, um Zielkonflikte zwischen Regionalplanfestlegungen und den Darstellungen der Flächennutzungspläne zur Erreichung der Konzentrationszonenwirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu vermeiden, ein Aussetzen des Verfahrens beschlossen. Eine regionsweit vorliegende Gesamtkulisse über die kommunalen Konzentrationszonen mit kombinierter Ausschlusswirkung liegt für einen Abgleich mit den als regionalbedeutsam eingestuften Bereichen zeitnah immer noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind für einzelne und teilweise weit fortgeschrittene Flächennutzungsplanverfahren noch länger dauernde Entscheidungsprozesse eingeplant oder bereits absehbar. Für andere Teilräume zeichnet sich wiederum ab, dass ausschließlich der Inhalt des Regionalplans – wenn auch gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 i. V. m. Abs. 7 LplG nur noch innergebietlich – den Vorrang für regionalbedeutsame Windkraftanlagen planungsrechtlich festlegen könnte.

Am 22. September 2015 erfolgte im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) – als Genehmigungsbehörde für den Regionalplan – ein Austausch über den aktuellen Planungsstand und über das weitere Vorgehen im Planungsverfahren. Das MVI hat sich zu den Besprechungsinhalten zudem schriftlich geäußert und dabei auch eine Beurteilung der Unterlagen zur Beteiligung aus dem Jahr 2013 vorgenommen. In der schriftlichen Äußerung des MVI sind auch die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) zu den Beteiligungsunterlagen des Jahres 2013 enthalten. Aus den Äußerungen, die für das weitere Planungsverfahren relevant sind, ist abzuleiten, dass für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens die Aktualisierung und Überarbeitung bestimmter Aspekte erforderlich wird.

Das MVI und MLR weisen darauf hin, dass aktuelle, bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses verfügbare Kartierungen – genannt werden die Artendaten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) – für die vorgesehenen Festlegungen zu berücksichtigen seien. Für einzelne Bereiche ohne vertiefte Untersuchungen aus der vorbereitenden Bauleitplanung sind dementsprechend die bisherigen Einstufungen zum Artenschutz unter Berücksichtigung neuer Daten und Hinweise des Landes (z. B. Kartierungen windkraftrelevanter Vogelarten entlang der Regionsgrenze oder Hinweise zu Dichtezentren) zu prüfen und ggf. neu zu bewerten. Die in Einzelfällen für die Festlegung der Vorranggebiete erforderliche „naturschutzfachlich begründete prognostische“ Beurteilung kann dabei die Überprüfung des Planerfordernisses, Aussagen über eine Planung in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein oder die Änderung der bisherigen Gebietsabgrenzungen beinhalten. In Einzelfällen – gerade im Zusammenhang mit möglichen Dichtezentren des Rotmilan – ist hier die erneute Konsultation der Naturschutzfachverwaltungen erforderlich.

Inwieweit Anregungen und Hinweise der Raumordnungsbehörden zu regionsweit einheitlich anzuwendenden Kriterien auf Regionalplanebene umsetzbar sind, wird ebenfalls Bestandteil der Überarbeitung sein. Das UM regt hierzu im Hinblick auf eine Vielzahl räumlicher Nutzungskonflikte und Restriktionen grundsätzlich an, verstärkt Gebiete für ein oder zwei raumbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete zu berücksichtigen, wenn diese über günstige Windverhältnisse verfügen.

Dem MVI wurde der aktuelle Planungsstand und die Gebietskulisse, wie sie sich aus dem aktuellen Abgleich mit den FNP-Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt ergibt, zur

Kenntnis gegeben (siehe Anlage). Die verbleibende Kulisse sei hinsichtlich der energie- und Klimaschutzpolitischen Anforderungen als „äußerst zurückhaltend anzusehen“. Eine derartige Kulisse erscheine nur dann (noch) vertretbar, wenn ergänzend zur Regionalplanung auch Standorte zur Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden und sichergestellt sei, dass regionalplanerische Freiraumfestlegungen einer Windenergienutzung außerhalb der Wind-Vorranggebiete nicht generell oder auch nur weitgehend entgegenstünden. Das regionale Planungskonzept könne sich, laut MVI, dabei aber nicht in einer Übernahme von kommunalen Konzentrationszonenplanungen erschöpfen.

Neben dem Überarbeitungsbedarf zu den genannten Punkten stellt darüber hinaus die Aktualisierung und damit die Änderung der Flächenumgriffe gegenüber dem Anhörungsentwurf von 2013 eine wesentliche Änderung des Planinhalts dar.

Insgesamt betrachtet ist daher aus Sicht des MVI im weiteren Planungsverfahren eine erneute Beteiligung nach § 12 LplG durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise, des Aktualisierungsbedarfes der Planung und der Planungsstände in den FNP-Verfahren der Städte und Gemeinden empfiehlt die Verbandsverwaltung, eine Überarbeitung der Gebietskulisse vorzunehmen und zeitnah ein erneutes Beteiligungsverfahren in 2016 unter Berücksichtigung der Auswertung des Beteiligungsverfahrens aus dem Jahr 2013 durchzuführen. Die Überarbeitung schließt insbesondere eine abschließende Abstimmung mit den noch in Flächennutzungsplanverfahren tätigen Städten und Gemeinden sowie eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung in den Teilräumen, in denen keine Regelung über Windkraft-Flächennutzungspläne getroffen werden, ein.

Villingen-Schwenningen, den 22. Oktober 2015

Marcel Herzberg

Anlage: Übersicht zum aktuellen Verfahrensstand (Oktober 2015)

Übersicht zum aktuellen Verfahrenstand (Oktober 2015)

Anlage zur Beilage Nr. 17/2015

| Gebietsbezeichnung | Träger der Bauleitplanung | Fläche im Verfahren [ha] | Auswertung Beteiligungsverfahren/FNP-Verfahren | | Darstellung FNP ² | Windhöffigkeit nach Windatlas B-W ³ [m/s] | |
|----------------------------|--|--------------------------|--|----------------------------------|--|--|--------------|
| | | | Wesentliche Kriterien/Belange | Festlegung VRG ¹ [ha] | | 100 m ü. Gr. | 140 m ü. Gr. |
| Dürrenmettstetten* | VVG Sulz | 23,4 | (Artenschutz ?) | 23,4 | Nein | <5,25 | >5,25-5,50 |
| Kaltes Feld* | Stadt Dornhan | 25,9 | (Artenschutz ?) | 25,9 (?) | geplant | >5,25-5,50 | >5,50-5,75 |
| Fluorn-Winzeln* | VVG Oberndorf | 15,5 | (Artenschutz ?) | 15,5 | Nein | <5,25 | <5,25 |
| Kapfwald | VVG Schramberg | 19,5 | - | 18,8 | Ja | >5,50-5,75 | >6,00-6,25 |
| Benzebene*-Winterecke | VVG Schramberg | 42,9 | Siedlungsabstand | 15,0 | Ja | >5,25-5,75 | >5,50-6,25 |
| Brogen* | VVG Schramberg/ Gemeinde Königsfeld/ Stadt St. Georgen | 20,9 | - | 18,6 | Ja | >5,25-5,50 | >5,50-5,75 |
| St. Georgen-Süd | Stadt St. Georgen | 2,3 | Siedlungsabstand | 0 | Ja (14,5 ha Gebiete decken sich nur geringfügig) | >5,25-5,50 | >5,75-6,00 |
| Rappeneck | VVG Furtwangen- Gütenbach/Stadt Vöhrenbach | 50,1 | Siedlungsabstand | 37,7 | Ja | >5,75-6,00 | >6,00-6,25 |
| Länge | Stadt Blumberg/GVV Immendingen- Geisingen | 148,6 | Artenschutz | 123,3 | Ja | >5,25-5,50 | >5,75-6,00 |
| Höhe* | GVV Immendingen- Geisingen | 32,3 | Artenschutz | 0 kommunaler Ausschluss | Nein | >5,50-5,75 | >5,75-6,00 |
| Eck-Schmittshau | GVV Immendingen- Geisingen | 64,0 | Artenschutz | 0 kommunaler Ausschluss | Nein | >5,50-5,75 | >5,75-6,25 |
| Kohlberg/Arntenhauser Berg | GVV Immendingen- Geisingen | 96,8 | Bündelung, Artenschutz | 70,3 | Ja | >5,25-5,50 | >5,75-6,00 |
| Winterberg | GVV Immendingen- Geisingen/VVG Tuttlingen | 27,7 | Artenschutz, Technischer Anlagenschutz | 27,7 | Ja (126,6 ha Gebiete decken sich nur teilweise) | >5,50-5,75 | >5,75-6,00 |
| Konzenberg | VVG Tuttlingen | 52,6 | Artenschutz, Landschaftsbild, Technischer Anlagenschutz | 0 kommunaler Ausschluss | Nein | >5,50-5,75 | >5,75-6,00 |
| Brennten | VVG Tuttlingen | 56,9 | Technischer Anlagenschutz | 0 kommunaler Ausschluss | Nein | >5,75-6,00 | >6,25-6,50 |
| Schnellenberg | GVV Donau-Heuberg | 14,9 | Artenschutz | 0 kommunaler Ausschluss | Nein | >5,75-6,00 | >6,00-6,25 |
| Allmend | GVV Donau-Heuberg | 44,0 | (Artenschutz ?) | 44,0 | Nein | >5,75-6,00 | >5,75-6,00 |
| Zundelberg | VVG Spaichingen | 38,1 | Artenschutz | 0 | Nein | >5,75-6,00 | >6,00-6,25 |

| | | | | | | | |
|----------------------|--------------------------------|--------------|--|--------------|-----------|------------|------------|
| Buch/Weilheimer Berg | VVG Spaichingen/VVG Tuttlingen | 97,4 | Artenschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Technischer Anlagenschutz | 87,3 | teilweise | >5,75-6,00 | >6,00-6,25 |
| Lomberg | VVG Trossingen | 48,6 | Artenschutz | 0 | Nein | >5,25-5,50 | >5,50-5,75 |
| Vogtshölzle | VVG Trossingen/VVG Rottweil | 24,8 | Eignung fraglich (Windmessung) | 24,8 (?) | Nein | >5,25-5,75 | >5,75-6,00 |
| Wildecke Wald | VVG Rottweil | 27,0 | (Artenschutz ?) | 27,0 (?) | ? | >5,25-5,50 | >5,50-5,75 |
| Bauberg | VVG Oberndorf | 16,0 | (Artenschutz ?) | 16,0 | Nein | >5,50-5,75 | >5,75-6,00 |
| Hader Berg | VVG Sulz | 31,0 | Technischer Anlagenschutz | 0 | Nein | >5,25-5,50 | >5,75-6,00 |
| Flächensumme | | 1.021 | | 575,3 | | | |

Erläuterungen

*Bereich mit bestehender/bestehenden WEA

¹Mögliche Festlegung im Regionalplan zum aktuellen Zeitpunkt und auf Grundlage des Beteiligungsverfahrens aus dem Jahr 2013

²Darstellung in FNP auf Grundlage Windenergieerlass B-W und nach aktuellem Kenntnisstand

³Im Bereich überwiegender Wert (aufgeführt sind nur Werte ab Schwellenwert und bei Teilflächen die Bandbreite vorkommender Werte)